

**Satzung der Stadt Wedel  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Stadthafen Wedel“ vom 19.10.2009**

**In der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 08.12.2020**

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z.Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. S.-H. S. 57), in der z.Zt. geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom 17.09.2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Festlegung des Sanierungsgebietes**

In dem durch diese Satzung erfassten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 23,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadthafen Wedel“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M.: 1 : 2000 abgegrenzten Flächen. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

**§ 2  
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

**§ 3  
Befristung der Sanierung**

-entfällt-

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gem. § 143 BauGB Abs. 1 Satz 4 mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:

Wedel, den 08.12.2020

gez. Niels Schmidt

Der Bürgermeister

In der vorstehenden Satzung sind folgende Nachträge enthalten:

1. Nachtrag vom 08.12.2020